

BGer 8C 52/2017 vom 6. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_52_2017

FR: TF 8C 52/2017 du 6 mars 2017

IT: TF 8C 52/2017 del 6 marzo 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG, folgt doch die Qualifikation des angefochtenen Gerichtsentscheids der Rechtsnatur des Anfechtungsobjekts im kantonalen Prozess (BGE 138 V 271 E. 2.1 S. 277). In diesem Rahmen kann ein Entscheid betreffend Fragen der Anordnung einer Administrativbegutachtung - auch mit Blick auf die Verfahrensgarantien nach BV und EMRK (BGE 138 V 271 E. 3.1 S. 278 mit Hinweisen) - nur an das Bundesgericht weitergezogen werden, sofern der angefochtene Entscheid den (formellen) Ausstand einer sachverständigen Person im konkreten Fall betrifft (vgl. Art. 92 Abs. 1 BGG ; BGE 138 V 271 , insbesondere E. 3.1 S. 278 mit Hinweisen). Hinsichtlich anderer Aspekte prüft das Bundesgericht die Bundesrechtskonformität der Gutachtenanordnung gegebenenfalls zusammen mit dem Endentscheid (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. statt vieler: Urteile 8C_20/2015 vom 19. Februar 2015, 9C_810/2014 vom 1. Dezember 2014, 9C_207/2012 vom 3. Juli 2013 E. 1.2.6 f., nicht publ. in: BGE 139 V 349 , und 8C_227/2013 vom 22. August 2013). Auf die Beschwerde wäre demzufolge nur dann einzutreten, wenn formelle Ablehnungsgründe im Raum stehen.

E. 1.2

Nicht auf einen personenbezogenen Ablehnungsgrund im Sinne von Art. 36 ATSG und Art. 10 Abs. 1 VwVG (vgl. BGE 137 V 210 E. 2.1.3 S. 231) zielen Einwendungen gegen Gutachterpersonen, die sich nicht aus den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls ergeben. Sie führen nicht zur bundesgerichtlichen Befassung mit einem Zwischenentscheid über die Gutachtenanordnung (vgl. BGE 138 V 271 E. 2.2.2 S. 277; Urteile 9C_810/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 2.1, 9C_723/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 2.3 und 9C_207/2012 E. 1.2.1 und 1.2.5). Eine formelle Ablehnung eines Sachverständigen kann regelmässig nicht allein mit strukturellen Umständen begründet werden, wie sie in BGE 137 V 210 behandelt worden sind (BGE 138 V 271 E. 222 S. 277).

E. 2

Die Beschwerdeführerin lässt vorbringen, der von der IV-Stelle bestimmte Gutachter, Dr. med. B. _____, lebe ausschliesslich von Aufträgen der Eidgenössischen Invalidenversicherung und sei daher von dieser wirtschaftlich abhängig. Der sich daraus ergebende Anschein der Befangenheit verstehe sich von selbst. Dieser angebliche Umstand begründet indessen nicht die Zulässigkeit einer Anfechtung des Zwischenentscheids. Vielmehr handelt es sich um eine materielle Einwendung, die erst im Rahmen der

Beweiswürdigung in der Hauptsache zu hören sein wird (BGE 138 V 271 E. 1.1 S. 274). Da selbst Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte Beweiswert zukommt, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sie widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit besteht (BGE 125 V 351 E. 3b/ee S. 353), könnte auch eine allfällige wirtschaftliche Abhängigkeit keine Befangenheit begründen. Die Vorinstanz hat sich mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin, soweit wesentlich, - unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung - bereits eingehend und zutreffend befasst. Daran vermögen die in der letztinstanzlichen Beschwerde vorgetragene Ausführungen nichts zu ändern. Es besteht vorliegend kein Anlass, bezüglich des geltend gemachten Verstosses gegen Verfahrensgrundrechte sowie einer allfälligen Praxisänderung von der in Erwägung 1 angeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, auf die zu verweisen ist, abzuweichen.

E. 3

Weiter lässt die Beschwerdeführerin die Zulassung der von ihr unterbreiteten Zusatzfragen beantragen. Der vorinstanzliche Entscheid betrifft auch diesbezüglich weder die Zuständigkeit noch würde eine Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen. Da nicht ersichtlich ist, dass der vorinstanzliche Entscheid betreffend der Zulässigkeit der Zusatzfragen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte, ist auf die Beschwerde zum vorneherein nicht einzutreten (vgl. SVR 2016 IV Nr. 8 S. 23 E. 3.1, Urteil 8C_599/2014 vom 18. Dezember 2015). Die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin sind im vorliegenden Verfahren praxisgemäss unerheblich, weil diese - wie bereits erwähnt - in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen den Endentscheid vor Bundesgericht thematisiert werden können. Dies schliesst deren Überprüfung im jetzigen Verfahrensstadium offenkundig aus.

E. 4

Auf die unzulässige Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Da sie von Anfang an aussichtslos war, ist eine der gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG für die beantragte Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, weshalb diesem Begehren nicht entsprochen werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend von der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.